



Update Wirtschaftsrecht

Neuigkeiten aus dem Unternehmensrecht von Greindl & Köck Rechtsanwälte

Neuer Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit

Mit 1. Jänner 2020 treten die neuen Regelungen zur Pflegekarenz (§ 14c Abs 4a AVRAG) und Pflegezeit (§ 14d Abs 4a AVRAG) in Kraft, die nun einen **Rechtsanspruch** der Dienstnehmer im Ausmaß von jeweils bis zu vier Wochen vorsehen. Bisher hat es einen solchen Rechtsanspruch nicht gegeben. Ein Dienstnehmer konnte Pflegekarenz und Pflegezeit nur im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Dienstgeber antreten. Mit dem neu geschaffenen Anspruch soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und die Bewältigung von Pflegeaufgaben im Familienkreis für Dienstnehmer erleichtert werden.

Was gilt es zu beachten?

Voraussetzungen für den einseitigen Anspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit ist jeweils die Beschäftigung von mehr als **fünf Dienstnehmer** im Betrieb. Zudem muss die Beschäftigung des Dienstnehmers ununterbrochen **drei Monate** gedauert haben. Die **Pflege und Betreuung** muss für einen **nahen Angehörigen** erfolgen, der im Zeitpunkt des Antritts zumindest die **Pflegestufe 3** nach BPGG aufweist. Für demenziell erkrankte oder minderjährige Angehörige besteht ein Anspruch bereits ab Pflegestufe 1.

Der Dienstnehmer hat zunächst Anspruch auf bis zu **zwei Wochen** Pflegekarenz/Pflegezeit. Es gilt keine spezielle Vorlauffrist. Während dieser zwei Wochen kann bzw. soll eine **Vereinbarung** über die Pflegekarenz/Pflegezeit geschlossen werden. Kommt es dazu, sind die Zeiten des Rechtsanspruches auf die gesetzlich möglichen Zeiten der Pflegekarenz/Pflegezeit (ein bis drei Monate) anzurechnen. Kommt innerhalb dieses Zeitraums keine Vereinbarung zustande, hat der Dienstnehmer einen Rechtsanspruch auf bis zu **zwei weiteren Wochen** Pflegekarenz/Pflegezeit. Es gilt neuerlich keine Vorlauffrist.

Inkrafttreten: Die neuen Ansprüche gelten für alle nach dem 1. Jänner 2020 angetretenen bzw. anzutretenden Pflegekarenzen und Pflegezeiten.

Bei Fragen und für weitere Details, kontaktieren Sie uns bitte einfach wie gewohnt: office@greindlkoeck.at